

Tierbestands (siehe Tabelle 6-1; S. 16 des Gutachtens) als auch eine auf Basis der Erweiterungsabsichten nach Auskunft des betroffenen Landwirts (siehe Tabelle 6-2, S. 17) durchgeführt. Der Ist-Zustand wurde bisher nicht verändert. Dem Vorentwurf der vorliegenden Planung hat die Geruchsprognose unter Berücksichtigung der Vergrößerung des Tierbestands zugrunde gelegen. Vor diesem Hintergrund ist keine Notwendigkeit zur Aktualisierung des Gutachtens gegeben.

Zu archäologischen Fundstellen im Bereich der aktuellen Änderung und in deren Umfeld liegen mir gegenüber dem Zeitpunkt der Stellungnahme zum Ursprungsplan aus dem Jahre 2019 keine neuen Erkenntnisse vor. Sollten dennoch bei der Realisierung des geplanten Baugebietes archäologische Funde angetroffen werden, so wären bestimmte Verhaltensmaßnahmen aus § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu beachten, insbesondere eine Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause – Ansprechpartnerin [...] unter der Durchwahl [(05351) 121] - 2205 – oder gegenüber der Gemeinde.

Bemerkung:

Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung enthalten. Die Information wird zusätzlich als Hinweis des Trägers in die Begründung aufgenommen.

Zu einer Kostenbelastung für die Gemeinde aus der Realisierung des geplanten Baugebietes wird es offenbar nicht kommen. Im Abschnitt 8.2 der Entwurfsbegründung wird mitgeteilt, die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen solle durch einen Erschließungsträger erfolgen, und später sei eine Übertragung an die Gemeinde Lehre vorgesehen.

Ich gebe zudem bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass ab sofort für Bebauungspläne die die Rechtskraft erlangt haben für die digitale Planauskunft keine analogen Planwerke mehr eingescannt werden, es wird hierfür ein Geotiff genutzt. Bei rechtskräftig gewordenen Neuaufstellungen oder Änderungen von Bebauungsplänen bitte ich zum einen um Übergabe von herkömmlichen analogen Planwerken sowie um PDF's von allen analogen Planwerken. Zum anderen um Übergabe von nachfolgend genannten digitalen Daten, die alle im Koordinatenreferenzsystem ETRS/ UTM Zone 32N (EPSG 25832) vorliegen müssen:

ein georeferenziertes, auf den Planumring beschnittenes Geotiff (d.h. keine Legende etc., keine weißen Flächen außerhalb des eigentlichen Planes), ein digitaler Planumring des Plans entweder als DXF/DWG oder Shape sowie den Plan im Format X-Plan GML (derzeit noch nicht zwingend). Als Datenträger sollte hierfür eine CD-ROM bzw. DVD verwendet werden. Bei technischen Rückfragen stehen [...] unter der 05351/ 121-2504 zur Verfügung. Für zukünftig geplante Aufstellungen von Bauleitplänen und deren Änderungen bitte ich zu beachten, dass die Gemeinde als Auftraggeber von Planungsbüros, die entsprechenden digitalen Daten-Formate zum Vertragsinhalt macht. Erst bei einer fehlerfreien Lieferung der digitalen Daten sollte die Leistung als erfolgreich erbracht gelten.

Bemerkung:

Die Bestimmungen zur digitalen Planübermittlung sind bekannt.

2	NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
3	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 Planung u. Umweltmanagement, Hannover	keine Stellungnahme
4	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme
5	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest	Stellungnahme vom 25.10.2021

Grundsätzlich bestehen seitens der Niederlassung Nordwest in Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Allerdings bitten wir um verbindliche Aufnahme des folgenden Hinweises:

Gemäß § 33 StVO kann über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn, eine Werbeanlage unzulässig sein. Über etwaige Ausnahmen entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass sich der Betrieb in den vergangenen Jahrzehnten durch verschiedene Baumaßnahmen und Entwicklungen kontinuierlich weiterentwickelt hat, um seinen Fortbestand entsprechend abzusichern. Unter Berücksichtigung von gebotener Rechtssicherheit hat der Betrieb im Grundsatz zumindest einen Anspruch auf Bestandsschutz, welchen wir durch die heranrückende zusätzliche Wohnbebauung, welche in Hauptwindrichtung liegt, erheblich beeinträchtigt sehen.

Wenngleich die aktuelle Planung eine Überplanung der Bauflächen als dörfliches Wohngebiet (MDW) anstelle von eingeschränktem Dorfgebiet (MDe) vorsieht, so gelten hier keine anderen Immissionsgrenzwerte.

Die vorliegenden Planungen beeinträchtigen in einem erheblichen Umfang landwirtschaftliche Belange, sodass wir grundsätzliche Bedenken zu den Planungen erheben.

Bemerkung:

Die vorliegende Planung wurde mit Zustimmung des benannten Landwirts erarbeitet. Seine Belange sind in die Planung eingeflossen.

11 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL) keine Stellungnahme

12 Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Nord, Braunschweig Stellungnahme vom 11.11.2021

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Bemerkung:

Die mitgeteilten Versorgungsleitungen in den Straßenräumen "Am Tierpark" und "An der Beeke". Eine Anschlussleitung liegt im Aufhebungsbereich. Insofern werden die Leitungen der Telekom nicht durch die Festsetzungen der Planung betroffen. Der Lageplan wird dem Vorhabenträger zur Beachtung bei der Straßenplanung zur Verfügung gestellt.

13 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 15.11.2021

Stellungnahme S01091437

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist [Anm.: Die angefügte Karte zeigt keine Leitungen im Nordosten Essehofs]. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen: Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Der übergebene Lageplan zeigt, dass keine Leitungen des Trägers betroffen sind.

Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 15.11.2021

Stellungnahme S01091635

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente: [Anm.: wie Stellungnahme S01091437]

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.

14 Avacon Netz GmbH, Schöningen

keine Stellungnahme

15 Avacon Netz GmbH, Salzgitter

Stellungnahme vom 05.11.2021

Der angefragte Bereich befindet sich westlich des Leitungsschutzbereiches unserer Gashochdruckleitung "Hordorf - Allerbüttel", GTL0000206 (DN 300/ PN 25) und unserer Fernmeldeleitung/en.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Bemerkung:

Die Ferngasleitung liegt etwa 38 m vom Geltungs-/ Änderungsbereich der Planung entfernt und damit in einem erwartbar sicheren Abstand und außerhalb des Schutzstreifens.

16 TenneT TSO GmbH, Lehrte

Stellungnahme vom 21.10.2021

nicht berührt

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

17 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Stellungnahme vom 25.10.2021

Da das Schallgutachten nicht vorliegt, kann aus Sicht der von hier wahrzunehmenden Belange nur auf Folgendes hingewiesen werden:

TA-Lärm

Es wird dringend empfohlen, die Vorgaben der TA-Lärm in der Schallprognose zu berücksichtigen.

Der B-Plan sieht vor, die vorliegenden Gebiete als dörfliche Wohngebiete festzusetzen. Diese neue Art der baulichen Nutzung wird noch nicht in der TA-Lärm berücksichtigt. Es wird daher empfohlen, die Vorgaben eines naheliegenden ähnlichen Gebietes aus der TA-Lärm zu verwenden und textlich festzusetzen (Bsp.: Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet).

Bemerkung:

Die Festsetzungen wurden nach Vorschlägen eines anerkannten Fachplaners (TÜV Nord) getroffen.

18 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 27.10.2021

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Fläche A **Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**
[gilt für den gesamten Geltungsbereich]

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

GEMEINE LEHRE, LANDKREIS HELMSTEDT**1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS "UHLENBUSCH" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT, ZUGLEICH 3. ÄNDERUNG "TIERPARK ESSEHOF"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

20	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 09.11.2021
	keine Bedenken	
21	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme
22	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme
23	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
24	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	keine Stellungnahme
25	Gemeindebrandmeister der FFW, über: Gemeinde Lehre	keine Stellungnahme
26	Bürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter; über: Gemeinde Lehre	keine Stellungnahme

INTERESSENVERBÄNDE

IV1	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 17.11.2021
------------	---	-------------------------------------

Wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu den in der Vergangenheit ausgelegten Planungen sind die Aufhebung der Überplanung der Hofstelle des an den Vorhabenstandort angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes sowie die Überplanung der bisher als eingeschränktes Dorfgebiet (MDe) überplanten Bereiche als dörfliches Wohngebiet (MDW).

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Belange in einem erheblichen Umfang berührt.

Ein ortsansässiger landwirtschaftlicher Betrieb wird u.E. in seinem Bestand und seiner Entwicklung gefährdet bzw. massiv beeinträchtigt. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen Vollerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung, welcher auf der Hofstelle auch über Futter- und Wirtschaftsdüngerlagerung verfügt. Die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes befindet sich derzeit inmitten altgewachsener dörflicher Strukturen.

Wenngleich durch die Planungen Wohnnutzungen nicht dichter, als bereits vorhandene, an den landwirtschaftlichen Betrieb heranrücken, sind diese jedoch kritischer zu sehen, da sie in der Hauptwindrichtung liegen, zu zusätzlichen betriebsnahen Wohnnutzern führen und obendrein zu erwarten ist, dass zukünftige Bewohner kritischer möglichen Immissionen aus der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes gegenüberstehen, da sie i.d.R. nicht den gewachsenen örtlichen Strukturen entstammen. Betriebliche Erweiterungen werden voraussichtlich dann ausgeschlossen sein.

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass sich der Betrieb in den vergangenen Jahrzehnten durch verschiedene Baumaßnahmen und Entwicklungen kontinuierlich weiterentwickelt hat, um seinen Fortbestand entsprechend abzusichern.

Unser Mitglied, [...], Essehof erkundigte sich nach der Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Hierüber erhielt er keine Aussage. Wie ist die Anlage des RRHB geplant? Wird dieses in die Grünfläche integriert?

Weiterhin weist er auf eine Neuanlegung einer acht Meter breiten Hecke direkt an der Grundstücksgrenze zu seinem Betrieb hin. Das von dieser Hecke fallende Laub fällt auf sein Grundstück und könnte in die Gras- und Maissilage fallen. Durch die Anlage der Hecke ist ein Licht- und Luftaustausch in seinem Stall nicht mehr gewährleistet.

Aufgrund des neu geplanten Baugebietes sehen wir einen gravierenden Konflikt für den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Eggeling.

Die vorliegenden Planungen beeinträchtigen in einem erheblichen Umfang landwirtschaftliche Belange, sodass wir grundsätzliche Bedenken zu den Planungen erheben.

Ein Normen-Kontroll-Verfahren läuft seit Januar 2021. An unserer Stellungnahme vom 18. April 2019 halten wir weiterhin fest.

Mit Schreiben vom 18. April 2019 nimmt das Niedersächsische Landvolk Braunschweig Land e.V. wie folgt Stellung:

Hiermit teilen wir Ihnen im Auftrag unserer betroffenen Landvolkmitglieder mit, dass unsere mit Stellungnahme vom 30. November 2019 vorgetragene Anregungen und Bedenken weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Aus der dargestellten Betroffenheit lehnen wir den Bebauungsplan "Uhlenbusch" zugl. 2. Änderung Tierpark Essehof in der Ortschaft Essehof und die 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lehre im Gesamtumfang erneut komplett ab.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

In der Stellungnahme vom 30.11.2018 hatte das Niedersächsische Landvolk Braunschweiger Land e.V. Folgendes ausgeführt:

Hiermit übersenden wir Ihnen im Auftrag unserer betroffenen Landvolkmitglieder folgende Anregungen und Bedenken:

In unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebietes grenzt der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb [...] Essehof, Im Altdorf 6, 38165 Lehre an.

Die Familie [...] bewirtschaftet einen Vollerwerbsbetrieb mit Tierhaltung und den dazugehörigen Acker- und Grünflächen.

Aufgrund der Bewirtschaftungsform des Betriebes [...] sind wiederkehrende verschiedene Immissionen und Emissionen zu verzeichnen. Diese spiegeln sich aufgrund der Tierhaltung frühmorgens bis spätabends in einem gewissen Zeitfenster wider.

Während der Erntezeit, Grassilage, Heu- und Getreideernte muss durch die landwirtschaftlichen Verkehrsentwicklungen ebenfalls mit dem Auftreten von Immissionen und Emissionen gerechnet werden.

Bei Realisierung der derzeit vorliegenden Planungen wird der landwirtschaftliche Betrieb [...] erhebliche Entwicklungseinschränkungen erhalten. Schon heute gibt es Betroffenheiten in den verschiedenen Bereichen für den Betrieb. Somit sind hier deutliche Konflikte zu erkennen bzw. zu erwarten. Aus der dargestellten Betroffenheit lehnen wir den Bebauungsplan "Uhlenbusch" zugl. 2. Änderung "Tierpark Essehof" in der Ortschaft Essehof und die 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lehre im Gesamtumfang ab.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Bemerkung:

Die vorliegende Planung wurde mit Zustimmung des benannten Landwirts erarbeitet. Seine Belange sind maßgeblich in die Planung eingeflossen.

Die Bedenken in Hinblick auf die Geruchsemissionen der Tierhaltung werden nicht geteilt, da das Geruchsgutachten die vom Landwirt mitgeteilte Erweiterungsabsicht (Tieranzahl) bereits in die Belastungsprognose eingestellt hat. Eine darüber hinausgehende Erweiterung erscheint zudem aufgrund der begrenzten Grundfläche der Hofstelle nicht mehr möglich zu sein.

Die zeichnerisch bestimmte private Grünfläche dient maßgeblich und abgesehen von der festgesetzten Randeingrünung der Aufnahme des Regenwasserrückhaltebeckens.

Die Lage, die Breite (5,50 m) und die Ausgestaltung als Strauchhecke statt als Baum-Strauchhecke wurden mit dem betroffenen Landwirt abgestimmt.

GEMEINE LEHRE, LANDKREIS HELMSTEDT**1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS "UHLENBUSCH" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT, ZUGLEICH 3. ÄNDERUNG "TIERPARK ESSEHOF"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Im Geltungsbereich wird lediglich im Südwesten eine Aufwertungsmaßnahme (Strauchhecke und Grünlandstreifen) bestimmt. Diese wird auf einer Gemeindefläche liegen. Die Baugebiete zur privaten Nutzung sind nicht mit grünordnerischen Maßnahmen versehen. Der maßgebliche Ausgleich für die planungsbedingte Versiegelung erfolgt über eine externe Fläche auf Gemeindegrund. Insofern entspricht die Planung dem geforderten Vorgehen.

AN2	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Helmstedt	keine Stellungnahme
AN3	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	keine Stellungnahme
AN4	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)	keine Stellungnahme
AN5	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)	keine Stellungnahme
AN6	Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.	keine Stellungnahme
AN7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Nds.	keine Stellungnahme
AN8	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)	keine Stellungnahme
AN9	Biologische Schutzgemeinschaft, Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)	keine Stellungnahme
AN10	Aktion Fischotterschutz e.V.	keine Stellungnahme
AN11	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. (LBU)	keine Stellungnahme
AN12	Anglerverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme
AN13	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme
AN14	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	keine Stellungnahme
AN15	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)	keine Stellungnahme

ÖFFENTLICHKEIT (DRITTE)

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

GEMEINE LEHRE, LANDKREIS HELMSTEDT**1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS "UHLENBUSCH" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT, ZUGLEICH 3. ÄNDERUNG "TIERPARK ESSEHOF"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 19.11.2021	1
2	NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
3	NLStBV, zentr. GB 2, Dez. 22 Planung u. Umweltman., Hann.	keine Stellungnahme	3
4	NLStBV, zentr. GB 4, Dez. 42 Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	3
5	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest	Stellungnahme vom 25.10.2021	3
6	Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 25.10.2021	4
7	Unterhaltungsverband Schunter	Stellungnahme vom 21.10.2021	4
8	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 17.11.2021	4
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Stellungnahme vom 19.11.2021	4
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 12.11.2021	5
11	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL)	keine Stellungnahme	6
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Nord, Braunschweig	Stellungnahme vom 11.11.2021	6
13	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 15.11.2021	6
	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 15.11.2021	7
14	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme	7
15	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 05.11.2021	7
16	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 21.10.2021	7
17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 25.10.2021	7
18	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 27.10.2021	8
19	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg	keine Stellungnahme	8
20	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 09.11.2021	9
21	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	9
22	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme	9
23	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	9
24	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	keine Stellungnahme	9
25	Gemeindebrandmeister der FFW, über: Gemeinde Lehre	keine Stellungnahme	9
26	Bürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter; über: Gem. Lehre	keine Stellungnahme	9
Interessenverbände			9
IV1	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 17.11.2021	9
IV2	Feldmarkinteressentschaft Beienrode, Hr. T. Baumgarten	Stellungnahme vom 21.11.2021	11
IV3	Feldmarkinteressentschaft Dibbesdorf, Herr W. Künne	keine Stellungnahme	12
Nachbargemeinden			12
N1	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme	12
N2	Stadt Wolfsburg	keine Stellungnahme	12
N3	Gemeinde Cremlingen	keine Stellungnahme	12
N4	Samtgemeinde Papenteich	keine Stellungnahme	12
N5	Stadt Königslutter am Elm	keine Stellungnahme	12
N6	Samtgemeinde Isenbüttel	keine Stellungnahme	12
Anerkannte Naturschutzverbände			12
AN1	BUND, Kreisgruppe Helmstedt	Stellungnahme vom 17.11.2021	12
AN2	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Helmstedt	keine Stellungnahme	13
AN3	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	keine Stellungnahme	13
AN4	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)	keine Stellungnahme	13
AN5	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)	keine Stellungnahme	13
AN6	Landesverb. Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.	keine Stellungnahme	13
AN7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Nds.	keine Stellungnahme	13
AN8	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)	keine Stellungnahme	13
AN9	Biologische Schutzgem., Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)	keine Stellungnahme	13
AN10	Aktion Fischotterschutz e.V.	keine Stellungnahme	13
AN11	Landesverb. Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. (LBU)	keine Stellungnahme	13
AN12	Anglerverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme	13
AN13	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Nieders. e.V.	keine Stellungnahme	13
AN14	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	keine Stellungnahme	13
AN15	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)	keine Stellungnahme	13
Öffentlichkeit (Dritte)			13
Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.			13